

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A1 Kanton Solothurn/Aargau

vom 11. Februar 2014

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
104 Absatz 3 SSV und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Bern
wie folgt:

- von km 60.450 bis km 49.750: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung
Zürich wie folgt:

- von km 49.500 bis km 59.700: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A2 in Fahrtrichtung
Zürich wie folgt:

- Verzweigungsrampe Härkingen, A2–A1: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A2 in Fahrtrichtung
Luzern wie folgt:

- Verzweigungsrampe Wiggertal, A1–A2: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A2 in Fahrtrichtung Basel
wie folgt:

- Verzweigungsrampe Härkingen, A1–A2: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A2 in Fahrtrichtung Bern
wie folgt:

- Verzweigungsrampe Wiggertal, A2–A1: 80 km/h

¹ SR 741.01

² SR 741.21

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A1 in Fahrtrichtung Bern, von km 59.800 bis km 49.750.

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A1 in Fahrtrichtung Zürich, von km 49.900 bis km 59.700.

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Mitte Februar 2014 bis ca. Ende August 2014 (Ende der Verkehrsphase 2.3).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

4. März 2014

Bundesamt für Strassen

Der stellvertretende Direktor: Jürg Röthlisberger